

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0221-I.2/2015
Zu GZ. 13440.0060/2-L1.3/2015

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch / 3992
E-Mail: karin.lauritsch@bmeia.gv.at

An: daniela.prainer@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; Parlament; Antrag gem. § 27 GOG der Abg. Dr. Wittmann, Mag. Gerstl betr. ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheits-gesetz - IFG); Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf samt Erläuterungen wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Zu § 2

Der Begriff „Informationen“ wird in § 2 definiert als „jede amtlichen bzw. unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich bzw. Geschäftsbereich eines Organs bzw. einer Unternehmung gemäß § 1, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden ist, mit Ausnahme von nicht zu veraktenden Entwürfen und Notizen.“

In den Erläuterungen (deren Wortlaut auch im Entwurf von Art. 22a B-VG verwendet wurde) heißt es jedoch: „Nur gesichertes Wissen stellt Information dar“ und „als Information gelten nur bereits bekannte Tatsachen“. Es könnte der Eindruck entstehen, es wäre unter Informationen auch sonstiges, eben nicht unbedingt aufgezeichnetes Wissen zu verstehen. Aus der Sicht des BMEIA sollten die Erläuterungen diesbezüglich unmissverständlich klarstellen, dass etwa vertrauliche Gespräche (z.B. bei der Lösung eines Konsularfalls) nicht veröffentlicht werden können.

In diesem Zusammenhang wird auch betont, dass der Datenschutz für im Rahmen von heiklen Fällen tätige Mitarbeiter/innen gewährleistet sein muss (Drohungen gegen Bedienstete des BMEIA, die mit Fällen von z.B. Kindesentziehungen befasst waren, kamen in der Vergangenheit immer wieder vor).

Zu § 6 Abs. 1 Z 1

Das BMEIA regt an, die Ergänzung des Ausnahmetatbestandes der „zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründe“ in § 6 Abs. 1 Z 1 wie folgt anzupassen:

„1. aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen, unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen Österreichs aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder anderer völkerrechtlicher Regelungen,“

Die derzeitige Formulierung greift zu kurz, da der Ausnahmetatbestand gem. Entwurf von Art. 22a B-VG „zwingende außen- und integrationspolitische Gründe“ vorsieht, wohingegen es sich bei unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union (i.e. EU-Verordnungen, die z.B. auch vor österr. Verfassungsrecht Anwendungsvorrang haben) oder des Völkerrechts (z.B. „self-executing“ Staatsverträge in Gesetzes- od. Verfassungsrang wie z.B. EMRK) um rechtliche Normen handelt, die nicht Gegenstand einer Interessenabwägung gem. § 6 sind, sondern gegebenenfalls kraft Gesetzes anzuwendende zusätzliche rechtliche Ausnahmetatbestände enthalten. Die nunmehr vorgeschlagene Formulierung soll diesem Umstand Rechnung tragen, in dem die internationalen Verpflichtungen Österreichs bei der Abwägung zu berücksichtigen sind. Der Wortlaut ist an § 4 Außenwirtschaftsgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 26/2011 idgF) angelehnt.

Wien, am 16. Dezember 2015
Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)